

RS Vwgh 1996/12/12 96/07/0203

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §23 Abs1;

ZustG §23 Abs2;

ZustG §23 Abs3;

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

Rechtssatz

Durch das Unterbleiben der in § 23 Abs 3 ZustG für den Fall ihrer Zweckmäßigkeit vorgesehenen Verständigung konnte eine Unwirksamkeit der nach § 23 Abs 1 ZustG rechtens angeordneten Zustellung durch Hinterlegung ohne vorangehenden Zustellversuch schon deswegen nicht bewirkt werden, weil es sich bei der Norm des § 23 Abs 3 ZustG um eine sanktionslose Ordnungsvorschrift handelt, deren Mißachtung auf die Rechtswirksamkeit der nach § 23 ZustG verfügten Zustellung ohne Einfluß ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070203.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at